

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Zweckverband „AREA 3 –Ost“ aus Nörten Hardenberg beabsichtigt einen Straßenseitengraben auf einer Länge von ca. 80 m zu verrohren.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurden durch die Niedersächsische Landgesellschaft mbH aus Bovenden qualifiziert und nachvollziehbar zusammengestellt.

Stellungnahme Naturschutz

Das Ergebnis der UVVP-Vorstudie wird seitens der unteren Naturschutzbehörde anerkannt, so dass es keiner weiteren Untersuchungen und der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Das Vorhaben ist aus Sicht des Naturschutzes nicht UVP-pflichtig.

Stellungnahme Wasserwirtschaft

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht festgestellt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird daraufhin gewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Landrätin
In Vertretung

gez.

Gottlieb